

ING. GEORG WAGNER

ECKERTGASSE 10/36
A - 1100 WIEN
TEL 0676 45 50 660
FAX 02630 300 32
EMAIL wagner.georg@gmx.at

Herrn

Prof. Dr. Werner Sobotka

allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

Austraße 18

3200 Obergrafendorf

Wien, am 17.9.2009

Betreff: **Testamentsanfechtung Verfahren 3 Cg 171/02 g, LG Salzburg**
Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Sobotka !

Sie wurden nach dem Verfahren 16 Cg 95/02b des LG Korneuburg auch im Verfahren 3 Cg 171/02 g des LG Salzburg als gerichtlicher Sachverständiger bestellt und sie haben diesen Gutachtensauftrag angenommen.

Wie sich aus dem beiliegenden Urteil des LG Salzburg im Verfahren 3 Cg 171/02g ergibt, begründet der Verhandlungsrichter im Salzburger Verfahren die Tatsache, dass Sie vor dem Urteil trotzdem weder zu einer Erörterung ihres vorgelegten Gutachtens aus dem Korneuburger Verfahren geladen wurden, noch die vom Richter angekündigte Gutachtensergänzung beauftragt wurde, wie folgt:

zit.: Urteilsbegründung 3 Cg 171/02, Seite 7:

„..., nämlich weil Dr. Sobotka bestätigt hatte, er habe im Korneuburger Verfahren kein umfassendes Gutachten zur Klärung erstellt, ob das seinerzeitige Testament Wagner gefälscht gewesen sei oder nicht, sondern sei es lediglich seine Aufgabe gewesen, festzustellen, ob dem Sachverständigen Nicponsky ein Fehler vorzuwerfen wäre.

sowie zit Urteilsbegründung Seite 46

„.... Das Gutachten Sobotka hat sich ja im Wesentlichen nur mit der Vorgangsprüfung, ob das Gutachten Nicponsky lege artis zustande gekommen ist, nicht aber mit dem Gutachten Rettenbacher und schon gar nicht umfassend mit der Prüfung der Echtheit des Testamento befasst.“.

Ich beschäftige mich notgedrungen seit dem Jahr 1999 intensiv mit den geltenden wissenschaftlichen Regeln zur Erstellung von Schriftgutachten.

Ich kann daher nicht verstehen, wie Sie dem Gericht bestätigen konnten, die Testamentsschrift nicht eingehend auf ihre Echtheit überprüft zu haben.

Ich erinnere an Ihren Gutachtensauftrag. Gemäß Punkt 1 des gerichtlichen Gutachtensauftrages im Verfahren 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg, war zu prüfen, ob die Gutachtensaussage des Gerichtssachverständigen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Nicponsky RICHTIG ist, wonach das strittige Testament gefälscht ist. Im zweiten Schritt war auch die Berücksichtigung aller unstrittig echter Vergleichsschriften aus dem Gutachten des Sachverständigen Rettenbacher im Salzburger Verfahren 3 Cg 171/02 vorgeschrieben.

Weiters hat Punkt 4 dieses Gutachtensauftrages vorgeschrieben zu überprüfen, ob die vom SV Nicponsky in seinem Gutachten und in der Klagebeantwortung im Detail beschriebenen Befunde zur Feststellung dieser Testamentsfälschung in der Testamentsschrift tatsächlich vorliegen und es keine andere Erklärung dieser Schriftmerkmale gibt, als die festgestellte Schriftfälschung.

Ich frage Sie daher,

- 1.) wie konnten Sie in Ihrem Gutachten bestätigen, dass der SV Nicponsky in seinem Gutachten INHALTLICH RICHTIG die Testamentsfälschung festgestellt hat, ohne sich zuvor durch objektive eigene Schriftuntersuchungen der Testamentsschrift ein gutachterliches Urteil über die Echtheit dieser Schrift gemacht zu haben ?
- 2.) wie konnten Sie Punkt 4 Ihres Gutachtensauftrages erfüllen, wonach Sie die Testamentsschrift eingehende überprüfen musste, um die Frage zu beantworten, ob die vom SV Nicponsky in seinem Gutachten und in seiner Klagebeantwortung beschriebenen Fälschungsmerkmale der Testamentsschrift auch tatsächlich so vorhanden sind.
- 3.) wie konnten Sie Ihrem Gutachten Mikroaufnahmen von Fälschungsmerkmalen der Testamentsschrift beilegen, ohne die Testamentsschrift überprüft zu haben und wie konnten Sie diese Schriftmerkmale als Fälschungsmerkmale bezeichnen, wo doch der Salzburger Verhandlungsrichter als Laie alle diese angeblichen Fälschungsmerkmale leicht als Folgen eines „Schönschreibbemühen“ der Erblasserin erkennen konnte.

Ich ersuche Sie höflich um eine baldige schriftliche Stellungnahme und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung


Ing. Georg Wagner